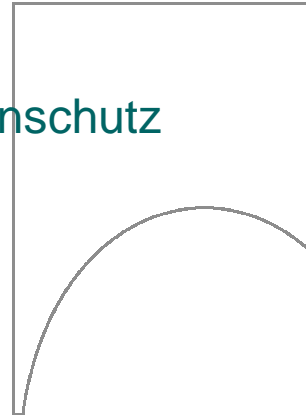


Gesundheitsdaten und Datenschutz

SV-Wissenschaft

1. Oktober 2013

ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel
Dietmar.Jahnel@sbg.ac.at



Fachbereich Öffentliches Recht

Gesundheitsdaten und Datenschutz

- Zwei gesetzliche Grundlagen der Verwendung von Gesundheitsdaten:
 - ELGA (GTeIG 2012)
 - Kompetenzzentrum Begutachtung (ASVG, BSVG, GSVG)
- Entsprechen diese gesetzlichen Grundlagen den Vorgaben von § 1 Abs 2 DSG 2000?

ELGA-Gesetz und Verfassungsrecht

- Überwiegende berechnigte Interessen
- Wichtige öffentlichen Interessen (§ 13 GTelG 2012)
 - Verbesserung der Qualität und Effizienz der Gesundheitsversorgung
 - Aufrechterhaltung einer hochwertigen, allgemeinen Gesundheitsversorgung
 - Wahrung des finanziellen Gleichgewicht im System der sozialen Sicherheit
 - Stärkung der Patientenrechte (???)

3

ELGA-Gesetz und Verfassungsrecht

- Schutzgüter des Art 8 Abs 2 MRK
 - Schutz der Gesundheit
 - Wirtschaftliches Wohl des Landes
- Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
 - Siehe Interessenabwägung
- Angemessene Garantien
 - Teilnehmerrechte für ELGA-Teilnehmer
 - Ombudsstelle
 - Datensicherungsmaßnahmen
- Bestimmtheitsgebot
 - Taxative Aufzählung der betroffenen Datenarten

4

ELGA-Gesetz und Verfassungsrecht

- Probleme:
 - Das „gelindeste Mittel“
- Begrenzung der Speicherdauer
 - 10 Jahre für ELGA-Gesundheitsdaten und elektronische Verweise
 - 1 Jahr für Medikationsdaten
- „Opt-out“ vs „Opt-in“
 - Bei beiden entsteht ein lückenhaftes System
 - Daher: Opt-in das gelindere Mittel,
 - das zum Ziel führt (?)

5

KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
 - ja
- Notwendigkeit aus einem der in Art 8 Abs 2 MRK genannten Schutzgüter
 - zB „Schutz der Gesundheit“
- weil besonders schutzwürdige Daten vorliegen
 - Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
 - Schutz der Gesundheit, Einheitliche Begutachtung
 - Angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen
 - ???

6

KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Gebot des „gelindesten Mittels“:
 - Kein gelinderes Mittel zur Zweckerreichung erkennbar
- Nach VfGH zusätzlich:
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - Geeignet, adäquat
 - Bestimmtheitsgebot
 - Keinerlei Konkretisierungen für die Datenübermittlung erkennbar
- => Verfassungswidrigkeit

7

KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Bestimmtheitsgebot:
 - Wer ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber?
 - Rechtsform des KB nach dem ASVG?
 - GmbH nach GSVG und BSVG
 - Bedeutung
 - Betroffenenrechte
 - Rechtsschutz nach dem DSG 2000

8